

Modifiziertes Erscheinungsbild einschließlich einer Konzentration in der Werkbezeichnung, Änderungen in der formalen Darstellung, umfangreiche kritische Beschäftigung mit den Texten und schließlich der Ort des Geschehens: Wir präsentieren eine vollständig überarbeitete Fassung und danken den genannten kommunalpolitischen Bildungswerken für ihre Bereitschaft, unsere Kommentierung des bezirksverwaltungsrechtlichen Normengeflechts als gemeinsame Herausgeber zu veröffentlichen. Und gern gestatten wir darüber hinaus Links in Internetauftritten der Bezirksverwaltungen, von kommunalpolitischen Vereinigungen und anderen. Dieses breite Spektrum politischer Programmatik und fachrechtlicher Ansätze garantiert in bewährter Weise, was e i n Markenkern dieser Veröffentlichung bleibt: Sie nimmt Partei für eine „gute“ Kommunalpolitik, ist jedoch in der Auslegung des Rechts nicht allein einer politischen Kraft verpflichtet.

Alle Randnummern und Fußnoten (mit Querverweisen) wurden angepasst. Wir hoffen, dass uns dabei „nichts durch die Lappen“ gegangen ist. Gern verarbeiten wir entsprechende Hinweise. Zur schnellen Übersicht sind die Fußnoten im Übrigen nunmehr besser für mobile Endgeräte nutzbar. „Entschlackt“ haben wir zudem die „Vorworte“; die Ausführungen zur 1. bis 16. Auflage befinden sich nunmehr im Anhang. Wie bisher wird die Auslegung mitunter durch Hinweise auf konkrete Vorschriften durch Klammerzusätze erläutert. Beispiel in § 7: „BV-Vorsteher ist Beauftragter für den Haushalt (§ 9 Abs. 1 LHO)“. Wird hingegen auf die Nennung der Norm verzichtet, bezieht sich die Ergänzung immer auf das kommentierte Gesetz. Beispiel in § 7: „Das Vorschlagsrecht haben die Fraktionen (ausführlich § 9)“. Die Struktur der gewählten Abkürzungen bleibt erhalten. Das bezieht sich im Interesse einer flüssigen Kommentierung zumindest bis zum Zeitpunkt einer diesbezüglichen Normüberarbeitung auch auf solche, die keine spezifische sprachliche Geschlechtsneutralität aufweisen (z. B. BV-Vorsteher oder BzBm).

Im Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen haben wir die Kommentierung der Zwischenphase des Frühjahres 2018 übernommen, weil die Prüfung der Verwendungsnachweise voraussichtlich erst im Jahr 2020 abgeschlossen sein wird. Materiell-rechtlich war auf die jährliche Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung sowie auf die zur Verfügung stehenden Personalmittel der Fraktionen einzugehen.

Die Änderung der Gliederung des BA durch eine Änderungs-VO fand Eingang in den Text (§ 37). Im Zusammenhang mit der grundlegenden Novellierung der Vorschriften für die Jugendarbeit wurde die neue Aufgabe der Erstellung eines bezirklichen Jugendförderplanes kreiert, über den der JHA auf Vorlage der Verwaltung abschließend zu entscheiden hat; die entsprechenden Passagen waren mithin anzupassen (Vor § 33, § 33).

Im Übrigen haben wir u. a. folgende Ergänzungen vorgenommen:

- Im Hinblick auf aktuelle Ereignisse zur Bildung einer Fraktion (§ 5);
- hinsichtlich der geänderten Normen bei der finanziellen Förderung der Fraktionsaufgaben wurde die Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit näher entwickelt (§ 41);
- zur Rechtsstellung der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens (§ 45);

Aktuelle Rechtsprechung wurde, soweit sie Einfluss auf „unser Thema“ hatte, berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Beratung des Doppelhaushalts 2020/21 ist im Übrigen beabsichtigt, das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (Berliner Teilhabegesetz - BlnTG) mit dem Hauptgegenstand eines Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialge-

setzungsbuch (AG SGB IX) zu beraten und zu beschließen. U. a. soll ein Bezirksteilhabebeirat gebildet werden, in Vorverfahren ist der bereits existierende Widerspruchsbeirat zu befassen; folgerichtig beinhaltet Artikel 3 der Vorlage (18/2027) vom 10. Juli 2019 zudem eine Änderung von § 34 AZG, der die Zusammensetzung des von der BVV zu wählenden Gremiums (nunmehr nach dem SGB IX und SGB XII) regelt. Eine Veröffentlichung über die ab 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Normen ist jedoch erst nach dem Zeitpunkt dieser Aktualisierung zu erwarten, so dass die Auswirkungen (in § 16) später kommentiert werden.

Auch im Entschädigungsrecht stehen Änderungen bzw. Modifizierungen nach unserem Redaktionsschluss an: Erstens befindet sich die nach § 8a Absatz 6 BezVEG zu erlassene VwV noch im Mitzeichnungsverfahren und wurde bisher auch nicht im RdB eingebracht. Entsprechende Entwürfe wurden (durch einzelnen Akteure der Koalition, die AG RdV sowie den Rhf) umfangreich kommentiert/kritisiert und unterlagen insoweit mehrfach einer weitgehenden Überarbeitung. Zweitens befindet sich eine tiefgreifende Parlamentsreform im Erörterungsverfahren, die die Aufwandsentschädigung auf 6.250 Euro anheben würde. Das hätte wiederum erhebliche Rückwirkungen auf die Entschädigung der ehrenamtlichen BV (etwa 935 Euro!).

Berlin, im September 2019

Peter Ottenberg

Dr. Robert Wolf